

Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport VBS armasuisse Rüstungschef

> INTERN Beilage(n) INTERN

Verkaufsvertrag

Vertragsnummer: 4780002844

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Guisanplatz 1 3003 Bern

Telefon +41 464 57 01

nachstehend bezeichnet als

Verkäuferin

und der Firma

Rheinmetall Landsysteme GmbH

Heinrich-Ehrhardt-Strasse 2

29345 Unterlüss Deutschland

Telefon +49 5827 80-02

nachstehend bezeichnet als

Käuferin

betreffend

den Kauf von 25 Stk gebrauchten Pz 87 Leo 2

Α4

Inhaltsverzeichnis

Präambel		3
Artikel 1:	Vertragsleistung und Preis	3
Artikel 2:	Rechnungsstellung und Bezahlung	3
Artikel 3:	Termine und Verzug	4
Artikel 4:	Höhere Gewalt	5
Artikel 5:	Erfüllungsort/Eigentumsübergang/Risiko	
Artikel 6:	Sachgewährleistung	5 5
Artikel 7:	Versicherung Vertragsleistung, Versandinstruktionen	5
Artikel 8:	Zollformalitäten, Bewilligungen	6
Artikel 9:	Informationsschutz	6
Artikel 10:	Veröffentlichungen und Informationen	6
Artikel 11:	Haftung	6
Artikel 12:	Ansprechstellen	7
Artikel 13:	Weitergabe an Dritte; Bestimmungen betr. Kriegsmaterialexport	7
Artikel 14:	Vertragsannexe	7
Artikel 15:	Allgemeine Vertragsänderungen	8
Artikel 16:	Allfällige frühere Vereinbarungen	8
Artikel 17:	Abtretung, Verpfändung	8
Artikel 18:	Rücktrittsrecht der Verkäuferin	8
Artikel 19:	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	8
Artikel 20:	Inkrafttreten	a

Präambel

Zusätzlich zum ersten Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2023 hat der Nationalrat einen neuen Artikel 4a geschaffen und die Ausserdienststellung von 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 genehmigt. Diese sollen aber nur ausser Dienst gestellt werden, wenn sie wieder an die Herstellerfirma verkauft werden. Im September 2023 hat auch der Ständerat als Zweitrat dem Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2023 und damit der Ausserdienststellung und dem Verkauf zugestimmt.

Mit Schreiben vom 02.02.2021 hat die Käuferin ihr Interesse am Rückerwerb von gebrauchten Pz 87 Leo 2 A4 bekundet.

Mit Schreiben vom 23.02.2023 haben der Deutsche Bundesminister für Verteidigung Boris Pistorius und der Deutsche Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Robert Habeck offiziell um den Rückerwerb von gebrauchten Pz 87 Leo 2 A4 durch die Käuferin ersucht.

Die Käuferin erwirbt von der Verkäuferin das folgende Material:

25 Pz 87 Leo 2 A4 (gebraucht)

Das Material wird durch die Käuferin gemäss den Vorgaben des Staatsekretariates für Wirtschaft (SECO) nach Übernahme direkt nach Deutschland transportiert. Die weitere Verwertung des Materials erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Ursprungslandes (Bundesrepublik Deutschland).

Artikel 1: Vertragsleistung und Preis 1.1 Der Kaufpreis pro Pz 87 Leo 2 A4 beträgt grundsätzlich 1.1.1 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 zu 1.1.2 Abzüge aufgrund Fehlteile gemäss Annex II 1.1.3 Befähigung RUAG Bewirtschaftung Feuerleitrechner gemäss Annex III Total: CHF

Die Käuferin verpflichtet sich angelehnt an die Offset-Policy vom 1. November 2022, für den Betrag gemäss Art 1.1.1 Aufträge in die Schweiz zu vergeben. Dabei sind ausschliesslich Firmen im STIB-Bereich zu berücksichtigen (s. Anhang 1 der Offset-Policy). Diese Aufträge müssen bis spätestens 2 Jahre nach dem Datum des vorliegenden Vertrags vergeben und von der Verkäuferin bestätigt werden. Sollte der obengenannte Betrag innert der vorgenannten Frist nicht erreicht werden, ist der Fehlbetrag innert 30 Tagen durch die Käuferin an die Verkäuferin zu überweisen. Die Käuferin und die Verkäuferin legen ausservertraglich die weiteren Modalitäten bezüglich der Meldung, Kontrolle und Bestätigung der in die Schweiz vergebenen Aufträge fest. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits beauftragte Geschäfte (z.B. im Zusammenhang mit Offset-Verpflichtungen) kann die Käuferin im vorliegenden Fall nicht geltend machen.

Artikel 2: Rechnungsstellung und Bezahlung

2.1 Die Vertragsleistung wird der Käuferin durch RUAG Schweiz AG RUAG Defence

Allmendstrasse 86

CH-3602 Thun

unter Vermerk der relevanten Vertragsnummer in Rechnung gestellt.

2.2 Die Rechnungen sind jeweils innerhalb 30 Tagen netto wie folgt zu begleichen:

CHF:

Bank

PostFinance AG, CH-3030 Bern

Postkonto

34-264955-6

IBAN

CH10 0900 0000 3426 4955 6

Swift

POFICHBEXXX

- 2.3 Alle Rechnungen sind dem Käufer im Doppel unter Bezugnahme auf die Nummer des vorliegenden Vertrages einzureichen.
- Die Käuferin verpflichtet sich, für die Summe der jeweiligen Teilrechnungen bis zu einem noch zu vereinbarenden Datum eine Bankgarantie einer Schweizer Bank beizubringen. Die Bankgarantie wird gestützt auf diesen Vertrag, jedoch vollständig und unabhängig von dessen Gültigkeit und Wirkung erteilt. Die garantierende Bank verpflichtet sich, auf erste Aufforderung, ohne Einrede und Prüfung des Rechtsgrundes, jeden Betrag bis zur Maximalsumme der jeweiligen Teilrechnungen zu zahlen gegen schriftliche Mitteilung, wonach die Käuferin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch die armasuisse, nicht nachgekommen ist. Sämtliche Kosten bezüglich der Bankgarantie gehen zu Lasten der Käuferin.
- 2.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen mahnt die Verkäuferin die Käuferin innert 30 Tagen schriftlich unter Gewährung eines Zahlungsaufschubs von 10 Tagen. Hat die Käuferin nach dieser Frist nicht bezahlt, ist die Verkäuferin ist berechtigt, vom vorliegenden Vertrag jederzeit ganz oder teilweise soweit gesetzlich zulässig zurückzutreten. Schadenersatzansprüche der Verkäuferin bleiben vorbehalten.
- 2.6 Die Rechnungsstellung für die Transportleistung gemäss Art 5.1 erfolgt durch den Leistungserbringer direkt an die Käuferin:

Rechnungsanschrift:

Rheinmetall Landsysteme GmbH

Heinrich-Ehrhardt-Strasse 2 29345 Unterlüss Deutschland

Artikel 3: Termine und Verzug

Die Vertragsleistung gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis wird an einem noch zu bestimmenden Datum geliefert bzw. erbracht.

Die Käuferin verpflichtet sich zur termingerechten Abnahme. Gerät sie in Annahmeverzug, so ist die Verkäuferin berechtigt, alle ihr im Zusammenhang mit der Lagerung/dem Unterhalt des Kaufgutes entstehenden Kosten der Käuferin zu belasten. Die Übergabe wird mit einem Übernahmeprotokoll auf der Basis der Liste gemäss Annex IV dokumentiert.

Artikel 4: Höhere Gewalt

- 4.1 Als höhere Gewalt gilt jeder äussere Umstand, dessen Eintritt trotz rechtzeitiger Anwendung aller zumutbaren Vorkehren nicht verhindert oder abgewendet werden konnte. Streik und Aussperrung gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn diese ein Ausmass annehmen, welches die rechtzeitige Erbringung der Vertragsleistungen verunmöglicht.
- 4.2 Im Falle von Terminüberschreitungen infolge höherer Gewalt werden die Termine gemäss Artikel 3: Termine und Verzug entsprechend hinausgeschoben, im Maximum jedoch um 6 Monate. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Die bis zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt gelieferten Gegenstände verbleiben im Eigentum der Käuferin sofern sie bezahlt sind. Eine diesbezügliche Vertragsrückabwicklung ist ausgeschlossen.

Artikel 5: Erfüllungsort/Eigentumsübergang/Risiko

- 5.1 Erfüllungsort für die 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 ist FCA coterms 2020). (In-
- 5.1.1 Eigentum und Risiko gehen mit Lieferung der Vertragsleistung auf die Käuferin über.
- 5.2 Erfüllungsort für Materialien, welche durch die Käuferin aus den an sie gelieferten 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 ausbaut und an die Verkäuferin zurückliefert werden (Annex IV) ist DAP noch zu definierender Ort in der Schweiz (Incoterms 2020).
- 5.2.1 Das Eigentum an den Materialien gemäss Art 5.2 verbleibt auch für die Dauer zwischen der Lieferung gemäss Art 5.1 und der Rücklieferung gemäss Art 5.2 bei der Verkäuferin. Das Risiko an den Materialien gemäss Art 5.2 liegt zwischen der Lieferung gemäss Art 5.1 und der Rücklieferung gemäss Art 5.2 bei der Käuferin.

Artikel 6: Sachgewährleistung

Jede Gewährleistung wird wegbedungen, insbesondere sind Wandelung und Minderung ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährt. Die Verkäuferin übernimmt demzufolge bei Gebrauchtsystemen keine Garantie für die angegebenen Leistungsdaten. Die Vertragsleistungen werden geliefert wie besehen und gemäss Annex II übergeben. Die Verkäuferin übernimmt hiermit keine Garantie/Gewährleistung für die Vertragsleistungen, unter welchem Rechtstitel auch immer. Für allfällige von der Käuferin an den Vertragsleistungen vorgenommene Modifikationen resp. Änderungen jeglicher Art trägt diese die alleinige Verantwortung.

Artikel 7: Versicherung Vertragsleistung, Versandinstruktionen

- 7.1 Die Verkäuferin schliesst keine Versicherung im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages ab. Es ist Sache der Käuferin etwaige Versicherung für die Vertragsleistung abzuschliessen.
- 7.2 Der Versand ist gemäss Incoterms 2020 im Artikel 5.1 Sache des Käufers. Die Verkäuferin steht der Käuferin bei, um den Versand so einfach wie möglich zu gestalten und unterstützt diese bei der Organisation des Transportes. Die Transportkosten und allfällige Mietkosten für die Benützung der Bahnwagen der Verkäuferin gehen zu Lasten der Käuferin. Für die zeitgerechte Organisation des Versands nimmt die Käuferin rechtzeitig Kontakt mit der armasuisse, Transport und Zoll Abteilung Kontakt auf.

7.3 Die Verkäuferin verpflichtet sich ihrerseits, der Käuferin alle für die Beantragung aller nötigen Genehmigungen benötigten Informationen und Unterlagen auf Anfrage umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Käuferin ihre Pflichten zur termingerechten Annahme gem. Art. 3 sowie der Beschaffung aller Bewilligungen gem. Art. 8.2 auch nachkommen kann.

Artikel 8: Zollformalitäten, Bewilligungen

- Alle Abgaben und Gebühren die auf schweizerischer Seite im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen gehen zulasten der Verkäuferin. Alle Abgaben und Gebühren die im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages ausserhalb der Schweiz anfallen gehen zulasten der Käuferin. Die Verkäuferin organisiert darüber hinaus sämtliche Bewilligungen schweizerischer Behörden die im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendig sind. Sämtliche Bewilligungen anderer Behörden ausserhalb der Schweiz sind von der Käuferin auf deren Kosten beizubringen. Die Verkäuferin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeibringung einer Bewilligung entstehen.
- 8.2 Die Käuferin verpflichtet sich, die für die Einfuhr der Vertragsleistung in ihrem Lande notwendigen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Die schweizerischen Ausfuhrzollformalitäten werden durch die Verkäuferin auf seine Kosten erledigt.
- Die Bestimmungen gemäss Art 8.2 gelten sinngemäss auch für die Rücklieferung von, durch die Käuferin aus den 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 ausgebauten Materialien gemäss Annex IV, im umgekehrten Verhältnis. Die Käuferin ist verpflichtet allfällige Ausfuhrgenehmigungen in ihrem Lande rechtzeitig zu beantragen und auf Ihre Kosten einzuholen. Für die (Wieder-) Einfuhr in die Schweiz ist die Verkäuferin zuständig und übernimmt alle Kosten im Rahmen der Wiedereinfuhr

Artikel 9: Informationsschutz

9.1 Der Informationsschutz richtet sich nach der Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen gemäss Annex I.

Artikel 10: Veröffentlichungen und Informationen

10.1 Veröffentlichungen in den Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk, Fachpresse, Internet, Werbung etc.) über den Vertrag und die Vertragsleistung bedürfen während und nach der Vertragserfüllung zwingend der schriftlichen Zustimmung der Verkäuferin.

Artikel 11: Haftung

- 11.1 Jede Partei ist für die Versicherung des von ihr im Rahmen der Vertragserfüllung eingesetzten Personals (Sozialversicherungen aller Art, gegebenenfalls Haftpflichtversicherung) selbst besorgt.
- Für Schäden, die Beauftragte oder Personal der einen Partei der anderen Partei oder deren Beauftragten und Personal im Zuge der Vertragserfüllung zufügen, haftet die Schaden verursachende Partei nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten oder ihres Personals einschliesslich der Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen.
- Die Parteien haften sowohl für vertraglich wie auch ausservertraglich herbeigeführte Schäden bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit ohne Beschränkung. Die Verkäuferin haftet soweit gesetzlich zulässig nicht für Folgen

aus dem Umgang mit gefährlichen Stoffen in Verbindung mit der Vertragsleistung. Bei geringerem Verschulden gilt bezüglich Verzuges, Schlecht- und Nichterfüllung folgendes:

Die Haftungssumme der Verkäuferin ist auf den jeweiligen Vertragswert gemäss Artikel 1: Vertragsleistung und Preis beschränkt, beträgt aber höchstens CHF

11.4 Die Verkäuferin schuldet der Käuferin keine Entschädigung für entgangenen Gewinn.

Artikel 12: Ansprechstellen

12.1 Für alle Zwecke des vorliegenden Vertrages, einschliesslich der Übermittlung und Zustellung von Mitteilungen, Anfragen und dergleichen, lauten die Ansprechstellen:

für Verkäuferin: Bundesamt für Rüstung armasuisse

Herr Walter Gerhard

Guisanplatz 1 3003 Bern Schweiz

Tel: +41 58 484 04 30

e-mail: walter.gerhard@ar.admin.ch

für Käuferin: Rheinmetall Landsysteme GmbH

Heinrich-Ehrhardt-Strasse 2

29345 Unterlüss Deutschland

Telefon: +49 Mobil: +49

e-mail: @rheinmetall.com

Artikel 13: Weitergabe an Dritte; Bestimmungen betr. Kriegsmaterialexport

- Die Käuferin nimmt zur Kenntnis, dass der Export von Kriegsmaterial einer spezialgesetzlichen Regelung sowie einer Bewilligungspflicht unterliegt. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Parteien unter Umständen den Bestimmungen des US-Arms Control Act von 1976 sowie weiteren US-Bestimmungen oder anderen Auflagen der Ursprungsländer unterliegen und dass der Export sowie sämtliche weiteren Modifikationen am Vertragsgegenstand oder Teilen davon eine allfällige Bewilligung der zuständigen US-Behörden resp. der zuständigen Behörden des Herstellerlandes erfordern. Mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages geht daher die gesamte Verantwortung über den erwähnten Kaufgegenstand resp. die verkauften Güter vollumfänglich auf die Käuferin über.
- Das Material wird durch die Käuferin gemäss den Vorgaben des Staatsekretariates für Wirtschaft (SECO) nach Übernahme direkt aus der Schweiz nach Deutschland transportiert. Die weitere Verwertung des Materials erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Ursprungslandes (Bundesrepublik Deutschland). Das Material darf weder direkt noch über Drittstaaten an die Ukraine verkauft werden.

Artikel 14: Vertragsannexe

14.1 Die nachstehend angeführten Annexe bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

Annex I:	Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen
Annex II:	Fahrzeugliste mit M+ Nummern und technischer Zustand
Annex III	Leistungsbeschreibung Befähigung RUAG Bewirtschaftung Feuerleitrechner
Annex IV:	Liste zurückzulieferndes Material (gilt als Basis für Übernahme- protokoll)
Annex V:	Entwurf Bankgarantie

- 14.2 Widersprechen sich Vertrag und Annexe, gehen die Bestimmungen des Vertrages jenen der Annexe vor.
- 14.3 Widersprechen sich einzelne Annexe, geht jener Annex mit der tieferen römischen Ordnungsnummer jeweils vor.

Artikel 15: Allgemeine Vertragsänderungen

15.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie in Form von gegengezeichneten Nachträgen zum vorliegenden Vertrag vereinbart werden.

Artikel 16: Allfällige frühere Vereinbarungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allfälligen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen der Parteien vor resp. ersetzen diese.

Artikel 17: Abtretung, Verpfändung

17.1 Die aus dem vorliegenden Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten der Käuferin dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 18: Rücktrittsrecht der Verkäuferin

- 18.1 Die Verkäuferin ist berechtigt, vom vorliegenden Vertrag vor Ausfuhr des Materials nach Deutschland ganz oder teilweise soweit gesetzlich zulässig zurückzutreten. Der Rücktritt wird der Käuferin schriftlich mitgeteilt.
- 18.2 Im Falle eines solchen Rücktritts stehen der Käuferin gegenüber der Verkäuferin keine Forderungen bzw. keine Ansprüche auf Schadenersatz zu, aus welchem Rechtstitel auch immer.

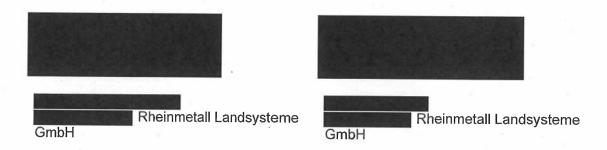
Artikel 19: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Für die Entstehung, Abwicklung und Auslegung dieses Vertrages und seiner Anlagen sind dessen Bestimmungen massgebend und subsidiär diejenigen des Schweizerischen Rechts, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käuferin sowie des Wiener Kaufrechts werden ausdrücklich wegbedungen.
- Für alle aus dem vorliegenden Vertrag oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von Bern zuständig.

Artikel 20: Inkrafttreten

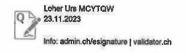
- 20.1 Der vorliegende Vertrag tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist und sämtliche im Zusammenhang mit der Veräusserung des vorliegenden Vertragsgegenstandes erforderlichen Bewilligungen rechtskräftig vorliegen.
- 20.2 Die Käuferin kann aus dem Nichterlangen der notwendigen Bewilligungen und dem Dahinfallen des Vertrages keinerlei Rechte gegen die Verkäuferin ableiten.

Rheinmetall Landsysteme GmbH



Unterlüss, Datum: siehe elo Unterschrift

armasuisse

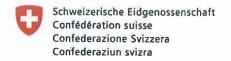


Urs Loher Rüstungschef

Bern, Datum siehe elo Unterschrift

Bravin Ivo Digital unterschrieben von Bravin Ivo 11QZRF Datum: 2023.11.22 15:07:16 +01'00'

Ivo Bravin Leiter Kompetenzbereich Landsysteme



Eidgenössisches Departement für Verteidigung Bevölkerungsschutz und Sport VBS armasuisse Rüstungschef

INTERN

Annex I zu Verkaufsvertrag 4780002844

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch

Bundesamt für Rüstung armasuisse

Guisanplatz 1 3003 Bern

Telefon +41 464 57 01

nachstehend bezeichnet als

Verkäuferin

und der Firma

Rheinmetall Landsysteme GmbH

Heinrich-Ehrhardt-Strasse 2

29345 Unterlüss Deutschland

Telefon +49 5827 80-02

nachstehend bezeichnet als

Käuferin

betreffend

Umgang mit schutzwürdigen Informationen

Inhaltsve	erzeichnis	INT	ΓER
Artikel 1:	Ausgangslage	3	
Artikel 2:	Zweck	3	
Artikel 3:	Geltungsbereich	3	
Artikel 4:	Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Armeematerial	4	
Artikel 5:	Klassifizierung und Schutzhinweise	4	
Artikel 6:	Einstufung	4	
Artikel 7:	Bearbeitungsvorschriften	4	
Artikel 8:	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	5	
Artikel 9:	Inkrafttreten / Dauer	5	

Artikel 1: Ausgangslage

Im Rahmen der Zusammenarbeit bezüglich

Vertrag über den Verkauf von 25 Stk Pz 87 Leo 2 A4 (gebraucht)

Vertrag-Nr. 4780002844

zwischen armasuisse und Rheinmetall Landsysteme GmbH ist geplant, gegenseitig Informationen auszutauschen. Um einen sachgemässen Umgang mit diesen Informationen zu gewährleisten, treffen die Parteien vorliegende Vereinbarungen.

Artikel 2: Zweck

2.1 Diese Vereinbarung regelt den Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Armeematerial zwischen den Vertragsparteien. Sie legt im gemeinsamen Einvernehmen die Bearbeitungsregeln für schutzwürdige Informationen fest.

Artikel 3: Geltungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung ist sowohl auf schutzwürdige Informationen sowie Armeematerial der Verkäuferin als auch auf schutzwürdige Informationen der Käuferin, namentlich auf Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse anwendbar.
- 3.2 Hinsichtlich Schutz von Informationen des Bundes erklären die Parteien, die Verordnung über den Schutz von Informationen des Bundes (Informationsschutzverordnung), ISchV SR 510.411 sowie deren Bearbeitungsweisungen gemäss Art. 2 lit. c ISchV als für beide Parteien verbindlich und anwendbar.
- 3.3 Werden im Rahmen einer Auftragsvergabe militärische Informationen bearbeitet, die als GEHEIM im Sinne von Art. 5 ISchV oder VERTRAULICH im Sinne von Art.6 ISchV klassifiziert sind, oder soll der Zugang zu klassifiziertem Armeematerial oder Anlagen gewährleistet werden, kommt zwingend das Geheimschutzverfahren gemäss der Verordnung über das Geheimschutzverfahren bei Aufträgen mit militärisch klassifiziertem Inhalt (Geheimschutzverordnung), SR 510.413, zur Anwendung. Dieses Verfahren ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

Klassifizierung nach ISchV	Schutz von Informationen	Schutz von <u>militärischen</u> Information			
GEHEIM	ISchV	Geheimschutzverfahren			
VERTRAULICH	ISchV	Geheimschutzverfahren			
INTERN	ISchV	ISchV			

3.4 Internationale Informationsschutzabkommen bleiben vorbehalten.

Artikel 4: Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Armeematerial

4.1 Grundsatz

4.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, bezüglich Umgang, Bearbeitung, Aufbewahrung, Weitergabe und dem Versenden von schutzwürdigen Informationen (Dokumente, Datenträger jeder Art usw.) und Armeematerial, die den Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Abwicklung des in der Art. 1 Ausgangslage genannten Projektes/Programms/Vertrages zur Kenntnis gelangen oder durch sie verwendet werden, besondere Sorgfalt zu beachten.

4.2 Geheimhaltung

4.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, schutzwürdige Informationen, die ihnen im Zuge der Abwicklung eines Auftrages aus dem Bereich der anderen Partei oder deren Geschäftspartnern zur Kenntnis gebracht werden oder zur Kenntnis gelangen, Dritten nicht zugänglich zu machen und nicht für andere Zwecke als für die Vertragserfüllung zu benützen. GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen des Bundes dürfen zudem ausschliesslich Personen zugänglich gemacht werden, welche über eine gültige **Personensicherheitsprüfung** gemäss Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV), SR 120.4, verfügen. Schutzwürdige Informationen dürfen nur nach dem Grundsatz von Art. 13 Abs. 2 ISchV "Kenntnis nur wenn nötig" weitergegeben werden.

4.3 Armeematerial

4.3.1 Der Transport und die Lagerung von klassifiziertem und schutzwürdigem Armeematerial hat gemäss Art. 18 der **Materialverordnung VBS** (MatV, SR 514.20) vom 1. Mai 2018 zu erfolgen und ist im Inland wie auch im Ausland in jedem Fall mit armasuisse, Bereich Transport und Zoll, zu koordinieren.

Artikel 5: Klassifizierung und Schutzhinweise

Die Vertragsparteien einigen sich für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung bezüglich der Klassifizierungen bzw. der Schutzhinweisen über die Verwendung unterschiedlicher Begriffe. Der Auftragnehmer ordnet seine schützenswerten Informationen mittels entsprechender Kennzeichnung (Schutzhinweise) einer Klassifizierung zu (Anhang I). Die Parteien verwenden weiterhin die für sie geltenden Klassifizierungen bzw. Schutzhinweise. Mit der Abgleichung der Begriffe verpflichten sich die Parteien, alle klassifizierten oder mit einem Schutzhinweis versehenen Informationen gemäss den Bestimmungen der ISchV zu behandeln.

Artikel 6: Einstufung

- Der Auftragnehmer kann bestimmte Informationen oder Datenträger ausdrücklich benennen, die mit Schutzhinweisen versehen sind (**Anhang II**). Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Informationen gemäss der ISchV zu schützen.
- Die Einstufungsliste ist nicht abschliessend. Sie kann von den Vertragsparteien jederzeit gemeinsam schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Die Einstufungsliste entbindet die Vertragsparteien nicht vom sorgfältigen Umgang mit Informationen, die nicht Gegenstand der Liste sind.

Artikel 7: Bearbeitungsvorschriften

7.1 Die Parteien verpflichten sich, im Umgang mit schutzwürdigen Informationen die Schutzbestimmungen der ISchV einzuhalten. Die im Anhang III vereinbarten Bearbeitungsvorschriften stellen einen Auszug aus der ISchV dar und beinhalten die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Sachverhalte. Anhang III kann bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen auf weitere Sachverhalte ausgedehnt

werden. Diesen Bearbeitungsvorschriften erwächst neben der ISchV keine selbständige Bedeutung.

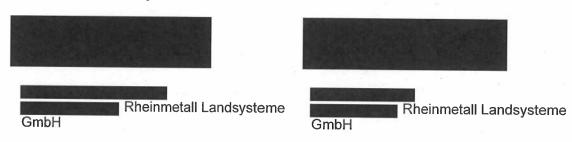
Artikel 8: Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar, unter 8.1 Ausschluss des Kollisionsrechts. Für alle aus der vorliegenden Vereinbarung oder im Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte von Bern zuständig.

Artikel 9: Inkrafttreten / Dauer

- 9.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem er beidseitig datiert und unterzeichnet ist und sich in der Folge je eine gegengezeichnete Ausfertigung im Besitze der Parteien befindet.
- 9.2 Die Vereinbarung dauert bis mindestens fünf Jahre nach der Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem gemäss Artikel 1: Ausgangslage oben. Eine Verlängerung der Geltungsdauer bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

Rheinmetall Landsysteme GmbH



Unterlüss, Datum siehe elo Unterschrift

armasuisse



Urs Loher Rüstungschef

Bern, Datum siehe elo Unterschrift

Bravin Ivo Digital unterschrieben

von Bravin Ivo 1IQZRF Datum: 2023.11.22 15:14:46 +01'00'

Ivo Bravin Leiter Kompetenzbereich Landsysteme

Anhang I KLASSIFIZIERUNG UND SCHUTZHINWEISE zur Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informatio-

zwischen Rheinmetall Landsysteme GmbH und armasuisse vom 20.10.2023

Klassifizierung Auftragge- ber (ISchV)*	entspricht Code (vgl. auch An- hang II + III)	Schutzhinweis Auftragnehmer
GEHEIM**	S	GEHEIM
VERTRAULICH**	С	VERTRAULICH
INTERN	R	FIRMENVERTRAULICH

U.S.	
Vieum:	
VISUITI.	

^{*} Die Klassifizierungen des Auftraggebers dürfen ausschliesslich nur für Informationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft angewendet werden. Informationen des Auftragnehmers werden vom Auftraggeber zwar gemäss den Bestimmungen der ISchV geschützt, dürfen aber nicht klassifiziert werden.

^{**} Bei als GEHEIM oder VERTRAULICH klassifizierten militärischen Informationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist ein Geheimschutzverfahren zwingend einzuleiten.

Anhang II EINSTUFUNG

zur Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen

zwischen Rheinmetall Landsysteme GmbH und armasuisse vom 20.10.2023

Einstufungsliste der zu schützenden Informationen

Bezeichnung des Dokuments, des Datenträgers oder der Information	Code S, C, oder R	Bemerkungen
Sämtlich in Zusammenhang mit dem Verkauf stehenden Unterlagen (Ange- bote, Verträge und jegliche Kommuni- kation)	R	
		-1
	41 (2	

Visum:				

Anhang III BEARBEITUNGSVORSCHRIFTEN

zur Vereinbarung über den Umgang mit schutzwürdigen Informationen

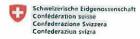
zwischen Rheinmetall Landsysteme GmbH und armasuisse vom 20.10.2023 Auszug aus den Bearbeitungsvorschriften der ISchV und den Weisungen über den Informationsschutz VBS

Aktion	S	С	R	Bemerkungen
Registrierung	zwingend		_	
Mitnahme	bewilligungspflichtig	-	**	
Kontrollpflicht	jährlich	-	-	
Elektronischer Versand	verboten	nur mit SecureCen- ter verschlüsselt oder bei Informatik- mitteln der Bundes- verwaltung mit SecureMessaging	eigenverantwortlich unter Beachtung der Risiken	Die Verschlüsse- lung erfolgt aus- schliesslich mit SecureCenter oder SecureMessaging bei Informatikmit- teln der Bundesver- waltung.
Postversand	verboten	Einschreiben mit Rückschein	-	
Online- Bearbeitung	verboten	nur mit SecureCen- ter verschlüsselt		Unter Onlinebear- beitung wird die Be- arbeitung auf ver- netzten Arbeits- platzsystemen ver- standen.
Kopieren	bewilligungspflichtig	nur geschützt	-	
Aufbewahrung	im Tresor	im Sicherheitsbe- hāltnis	unter Verschluss	
Vernichtung	bewilligungspflich- tig, Aktenvernich- tung DIN 4 oder verbrennen	Aktenvernichtung DIN 4 oder verbren- nen	- 170- K	
Verlust	meldepflichtig	meldepflichtig		
Elektronische Speicherung	nur mit SecureCenter verschlüsselt auf unvernetzten Arbeitsplatzsystemen die in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden	nur mit SecureCen- ter verschlüsselt	Darf Unberechtig- ten nicht zugänglich gemacht werden.	
Wipen	Elektronische Infor- mationen müssen nach jeder Bearbei- tung mit Secure-	Elektronische Infor- mationen müssen täglich mit Secure- Center überschrie-	-	W 4.75 c

		INTERN
	ben werden (Fest- platten, externe Da- tenträger etc.).	

Aktion	S	С	R	Bemerkungen
Kennzeichnung	Die Kennzeichnung geschützter Doku- mente Ist oben auf jeder Seite des Do- kuments mit Gross- buchstaben anzu- bringen.	Die Kennzeichnung geschützter Doku- mente ist oben auf jeder Seite des Do- kuments mit Gross- buchstaben anzu- bringen.	Die Kennzeich- nung geschützter Dokumente ist oben auf jeder Seite des Doku- ments mit Gross- buchstaben anzu- bringen.	
			18 8	
				·
			Lit	*

Visum:					



INTERN

Annex II zu Verkaufsvertrag 4780002844 - Fahrzeugliste mit M+ Nummern und technischer Zustand

÷	ts	MNr	Bezeichnung	Km Stand	Tochmischen Zustand I f. bl d. D.	
LfdNr	Schutzpaket Fgst	(s/N)	recentinung	Km Stand	Technischer Zustand / fehlende Baugruppen	Verkaufspreis in CHF aufgrund Technischer Zustand / fehlende Baugruppen
1	В	77141	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	4'123	- Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Geschützrohr ausgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Hubgerät, kompl ausgebaut - Deckel, kompl (Notaustiegsluke) ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
2	В	77150	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'994	- Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Geschützrohr ausgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Hubgerät, kompl ausgebaut - Deckel, kompl (Notaustiegsluke) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut - Schimmelbefall	CHF
3	В	77155	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'341	- Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Geschützrohr ausgebaut - MWA links oben abgebaut - MWA links unten abgebaut - MWA links unten abgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
4	С	77257	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'585	- Ausschussrohr - Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut - Schimmelbefall	CHF
5	С	77265	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	5'667	- Ausschussrohr - Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
6	С	77379	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	8'171	- Ausschussrohr - Triebwerkblock (TWB) ausgebaut - Laderluke abgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut - Schimmelbefall	СНЕ
7	В	77135	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	8'099	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Direktsichtadapter mit Schutzkappe ausgebaut - Schimmelbefall	СНГ
8	В	77186	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	7'283	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
9	В	77269	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'624	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
10	С	77280	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	7'257	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut	CHF
11	С	77287	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'657	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut	CHF
12	C :	77289	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	5'958	Raupenschürze schwer, links abgebaut Ausschussrohr Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut Tageslichtfilter abgerüstet	CHF
13	C 7	77332	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	5'117	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - 570 F Raupe schlechter Zustand - Schimmelbefall	CHF





Annex II zu Verkaufsvertrag 4780002844 - Fahrzeugliste mit M+ Nummern und technischer Zustand

	RE			Al	ogabe 25 Fz Pz 87 Leo A4	
LfdNr	a de l'entre	M Nr (S/N)	Bezeichnung	Km Stand	Technischer Zustand / fehlende Baugruppen	Verkaufspreis in CHF aufgrund Technischer Zustand / fehlende Baugruppen
14	С	77392	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'011	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut - Abdeckung, links abgebaut - Schimmelbefall	CHF
15	С	77398	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	5'209	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Steuergerät SG 1553/24V ausgebaut	CHF
16	С	77408	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	5'690	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Tageslichtfilter abgerüstet	CHF
17	С	77427	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'100	- Ausschussrohr	СНЕ
18	В	77209	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	10'896	- Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Steuergerät SG 1553/24V ausgebaut	CHF
19	В	77117	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	7'658	Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut Steuergerät SG 1553/24V ausgebaut	CHF
20	В	77170	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	7'243	Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut Schimmelbefall	CHF
21	В	77102	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	10'474	- Ausschussrohr - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Hubgerät, kompl ausgebaut - Direktsichtadapter mit Schutzkappe ausgebaut	CHF
22	В	77217	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	9'054	- Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Hubgerät, kompl ausgebaut - Direktsichtadapter mit Schutzkappe ausgebaut - Tageslichtfilter abgerüstet	CHF
23	В	77191	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	8'347	- Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Elektr Zweikadenzabzug ausgebaut - Direktsichtadapter mit Schutzkappe ausgebaut - Tageslichtfilter abgerüstet - Schimmelbefall	СНГ
24	С	77356	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	6'160	Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut Schimmelbefall	CHF
25	С	77380	PZ 87 RPE LEOPARD 2 MIT M2+	7'850	- Getriebe defekt - Gleichstrom-Getriebemotor (Scheibenwischermotor) ausgebaut - Abgasschalldämpfer, kompl abgebaut - Hubgerät, kompl ausgebaut - Schimmelbefall	CHF
_			/ertragsartikel 1.1.1	9		CHF
Abzüg Netto		niteile in	dieser Liste			-CHF
wetto	preis					CHF

LB und Beistellung Endkunde RUAG

Lieferumfang:

Rheinmetall liefert ein vollständiges Automatisches Prüfsystem (ATS) zur Prüfung der Leopard 2 Baugruppe Feuerleitrechner (hier: Panzer 87)

Lieferung:

DAP noch zu bestimmender Ort in der Schweiz gemäß Incoterms

Hardware:

- 1 Stk. ATS Kompakt PXI
- 1 Stk. Prüfsoftware für Leo Baugruppe (Feuerleitrechner) FLR
- 1 Stk. Adapterset Leo Baugruppe (Feuerleitrechner) FLR

Dokumentation:

- System Design Dokument
- Schnittstellenbeschreibung
- User Manuel

Einweisung Endkunde:

Kurze Einweisung in deutscher Sprache von techn. Personal beim Endkunden in die Bedienung der ATS PXI Prüfanlage: Umfang ca. 4 Std

<u>Voraussetzung</u>: Die Techniker beim Kunden müssen mit elektrischen/elektronischen Messverfahren vertraut sein. Es wird empfohlen, dass die Techniker mit der Funktionsweise von Prüflingen und automatischen Testanlagen vertraut sind.

Beistellung Kunden:

Kundeneigene Infrastruktur

Der Kunde kümmert sich um die notwendige Infrastruktur.

ATS PXI benötigt eine 3-phasige Netzspannung von 3 x 230 VAC (400 VAC) +/-10%, 50 Hz +/- 10%, EURO-Stecker, 16 Ampere pro Phase

- -Temperatur: Klimatisierter Raum, die Umgebungstemperatur muss auf 21°C +/-3°C stabilisiert werden
- Luftfeuchtigkeit: Die relative Luftfeuchtigkeit muss zwischen 20% und 60% liegen
- Schock- und Vibrationseinwirkungen müssen vermieden werden
- 1 Raum: mindestens 3m x 4m,
- 1 ESD-Tisch: mindestens 80cm x 140 cm plus 1 Stuhl,

Hardware Beistellungen Prüfling / Golden Unit:

1 Stk: Org. funktionsfähige Leo Baugruppe FLR (hier Feuerleitrechner Pz 87 in der endgültigen Konfiguration)

Zeitraum: noch zu vereinbaren / 2. Quartal 2025 bis Projektende (SAT) oder 10 Monate vor SAT bis Projektende SAT

	nfederaziun svizra	P 22	T -			
Lfd Nr		Material Bezeichnung	Stück pro Pz	Abrüstung durch LBA/RUAG	Abrüstung durch RLS	Rücklieferung durch RLS
1	2122 4226	Fahrzeug, Waffen, Fk, Fk-Zubehör	MALE S			2 TO 10 TO 1
1	2133.4326	7,5 mm Kuppel Maschinengewehr 1987 kompl enthaltend: - 7,5 mm Kuppel Mg 87 - Lauf Glatt, mit Bezeichnung E (mit Waffenschein Nr) - Lauf Glatt, mit Bezeichnung F (mit Waffenschein Nr) - Drehlafette kompl - Abdeckung Segeltuch f Kuppel Mg / Drehlafette		x		nein
2	2133.4657	Verschluss, kompl mit Bezeichnung A	2	х	1	nein
3	2133.4658	Verschluss, kompl mit Bezeichnung B	2	×	- 2	nein
4	2133.4254	7,5 mm Maschinengewehr 1987 kompl enthaltend: - 7,5 mm Maschinengewehr 1987 - Lauf Glatt, mit Bezeichnung E (mit Waffenschein Nr) - Lauf Glatt, mit Bezeichnung F (mit Waffenschein Nr) - Lauf Glatt, mit Bezeichnung G (mit Waffenschein Nr) - Lafette mit Support, Ring und Klinke vormontiert - Vorderteil, Mantelrohr und Feuerscheindämpfer - Hinterteil, Verschlusskasten/Deckel/Kolben/Abzug	1	х		nein
5	2501.8392	Antennenstab FZA 235 1,45m Oberteil	2	х		nein
6	2501.8391	Antennenstab FZA 235 1,8m Unterteil	2	х		nein
7	2111.7755	Sprechgarnitur, mit VTH Kopfhörer in Tasche	4	Х		nein
8	2121.3441	Funkanlage SE 412/K / AC	2	X.	х	ja
9	2130.0535	Drehknopf	4		х	ja
10	2501.6454	Trägerkasten zu MWA rechts oben, kompl	1		х	ja
11	2501.6456	Trägerkasten zu MWA rechts unten, kompl	1		х	ja
12	2501.6458	Trägerkasten zu MWA links oben, kompl	1		х	ja
13	2501.6471	Trägerkasten zu MWA links unten, kompl	1		х	ja
14 15	2130.4161	Sprengkörper- und Nebelwurfgerät	16		х	ja
16	2129.0464	Schlüssel für LASER (inkl. Schlüsselring)	2		х	ja
17		BG spez (Monitor) C-2297 Prüfkartusche (neue Version)	1		Х	ja
18	2502.0667	Bediengerät 7,6cm MWA 98 Pz 87 Leo	1	X		nein
19	2130.5522	Behälter BIV kompl, mit Deckel	1	X	X	ja nein
20	2130.3121	BIV Pz 87 Leo, mit Kragen	1	X		nein
21	2130.552	Tageslichtfilter, kompl	1	х х		nein
22	2530.9018	Feuerlöschkasten, kompl	1	X //	х	ja
		Bordzubehör Bedienplätze /Fahrgestell / Turm	AR SA	WEST STORY	STOLLARS.	
23	2113.1854	Signallampe 24V, rot grün mit Kabel 5m	1		×	ja
24		Bordbuch Teil 1	1	X	19	nein
25		Bordbuch Teil 2	1	х		nein
26		Lebenslaufakte Getriebe *	1	х		nein
27		Lebenslaufakte Motor *	1	х		

^{*} Die Lebenslaufakten verbleiben im Original in der Schweiz und werden hier deshalb als abzurüsten markiert. Den Fahrzeugen wird bei der Übergabe jedoch eine Papierkopie beigelegt.

Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch die armasuisse (des Eidg. Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Kasernenstraße 9
CH – 3003 BERN / SCHWEIZ

Zahlungsgarantie Nr. 704. [XXX]

Zwischen Ihnen und der Rheinmetall [XXX] (nachstehend "Käufer") wurde ein Verkaufsvertrag Nr. [XXX] betreffend "[XXX]" im Gesamtwert von netto CHF

Vertragsgemäß ist als Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Käufers eine Zahlungsgarantie über die [XXX] Rate zu Ihren Gunsten zu stellen.

Dies vorausgeschickt, verpflichten wir, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Mythenquai 2, 8002 Zürich, uns hiermit unwiderruflich auf erste Aufforderung, ohne Einrede und Prüfung des Rechtsgrundes an Sie einen Betrag in Höhe von max.



inkl. Zinsen und Kosten zu zahlen, wenn Sie uns gleichzeitig schriftlich bestätigen, dass der Käufer zur vertraglichen Zahlung verpflichtet ist und dass der Käufer dieser vertraglichen Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Diese Garantie tritt in Kraft am [XXX].

Diese Garantie reduziert sich automatisch in dem Umfang, in dem uns vom Käufer geleistete Zahlungen unter dem o.g. Verkaufvertrag durch Vorlage eines elektronischen Bankbeleges nachgewiesen werden, spätestens jedoch am [XXX] um CHF [XXX] auf CHF [XXX].

Diese Garantie erlischt mit Rückgabe der Garantieurkunde – auch über Dritte – an uns, spätestens aber am [XXX], es sei denn, dass Sie uns vor Ablauf dieses Tages, schriftlich bei uns eintreffend, nach Maßgabe der vorstehend aufgeführten Bedingungen aus ihr in Anspruch genommen haben.

Diese Garantie unterliegt dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bern.

Zürich, [XXX]

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG